Förderprogramme des Bundes seit Januar 2020

Insb. Heizen mit Erneuerbaren Energien

Übersicht über die BAFA-Förderung, Kombination BAFA-KfW-Förderprogramme sowie Anpassung der KfW-Programme

Zusammengestellt durch Manfred Balz-Fiedler, 2. Vorsitzender des GIH Hessens, www.gih-hessen.de

Stand 29.01.2020 - Angaben nach bestem Wissen ohne Gewähr

Inhaltsverzeichnis

BAFA - Was ändert sich 2020 im Marktanreizprogramm? 5
BAFA - Antragsverfahren ab 01.01.2020 5
BAFA - Was wird gefördert? 6
Neubauten 6
In bestehenden Gebäuden 6
BAFA - Hybridheizungen 6
EE-Hybridheizungen 6
Gas-Hybridheizungen 6
Voraussetzungen für Gas-Hybridheizungen 6
Renewable Ready 7
Technische Voraussetzungen für die Förderung der „Renewable Ready“ Gas-Brennwertheizung: . 7
BAFA -Solarkollektoranlagen 7
Voraussetzungen für Solarthermieanlagen 8
Solarthermie im Gebäudebestand 8
Solarthermie im Neubau 8
BAFA -Biomasseanlagen 9
Voraussetzungen für Biomasseanlagen 9
Zusätzliche Voraussetzungen für Biomasseanlagen im Neubau 9
BAFA -Effiziente Wärmepumpenanlagen 10
Voraussetzungen im Gebäudebestand 10
Abweichende Voraussetzungen im Neubau 10
BAFA -Austauschprämie für Ölheizungen 10
Voraussetzungen für die Öl-Austauschprämie 10
BAFA - Heizungsförderung – Förderfähige Investitionskosten 11
I. Anlagenkosten 11
1. Wärmeerzeuger 11
2. Wärmequelle einer Wärmepumpenanlage 11
3. Austragung, Förderung und Zufuhr des Brennstoffs bei Biomasseanlagen 12
4. Mess-, Steuer- und Regelungstechnik (MSR), Gebäudeautomation, Energiemanagementsysteme 12
5. Wärmespeicher 12
II. Umfeldmaßnahmen 13
1. Heiz- bzw. Technikraum (nur im Gebäudebestand) 13
2. Brennstoffaufbewahrung 13
3. Abgassysteme und Schornsteine (nur im Gebäudebestand) 13
4. Wärmeverteilung und Wärmeübergabe (nur im Gebäudebestand) 13

5. Warmwasserbereitung (nur im Gebäudebestand) 14
6. Demontagearbeiten 14
7. Kosten für Beratungs-, Planung- und Baubegleitungsleistungen 14
III. Inbetriebnahme 14
1. Kosten für Inbetriebnahme, Einregulierung und Einweisung des Anlagenbetreibers 14
BAFA - Höhe der Förderfähigen Kosten 15
BAFA - Kumulierung 15
BAFA - Kostenerhöhung 15
BAFA - Nicht förderfähige Investitionskosten 16
Austauschpflicht 16
Wärmeerzeuger (nicht förderfähige Kosten) 16
Lüftungs-, Klima- u. Kältetechnik (nicht förderfähige Kosten) 16
Anlagen zur Stromerzeugung (nicht förderfähige Kosten) 16
Sanitäreinrichtungen (nicht förderfähige Kosten) 17
Computertechnik und dazugehörige Peripherie (nicht förderfähige Kosten) 17
Beratungs- und Planungs- und Baubegleitungsleistungen (nicht förderfähige Kosten) 17
Sonstige Arbeiten und Leistungen (nicht förderfähige Kosten) 17
KfW - Anpassung der Förderung 18
Übersicht zur Heizungsförderung 18
KfW - Änderungen Wohngebäude ab 24.01.2020 20
KfW - Sanierung oder Kauf einer bestehenden Immobilie 20
Energieeffizient Sanieren – Kredit (151) 20
Energieeffizient Sanieren – Kredit (152) 20
Energieeffizient Sanieren – Investitionszuschuss (430) 21
KfW - Grafik Kredit- und Zuschusshöhe 151 / 152 / 430 22
KfW - Bau oder Kauf eines neu gebauten Effizienzhauses 23
KfW - Energieeffizient Bauen – Kredit (153) 23
KfW - Grafik Kredit- und Tilgungszuschusshöhe 153 23
KfW - Änderungen Nichtwohngebäude ab 24.01.2020 24
Energieeffiziente Sanierung von Nichtwohngebäuden 24
IKK – Energieeffizient Bauen und Sanieren (218, 219) und KfW-Energieeffizienzprogramm – Energieeffizient Bauen und Sanieren (277/278) 24
IKK – Energieeffizient Bauen und Sanieren (218, 219) und KfW-Energieeffizienzprogramm – Energieeffizient Bauen und Sanieren (277/278) 24
KfW - Grafik Kredit- und Tilgungszuschusshöhe Nichtwohngebäude 25
KfW-Energieeffizienzprogramm – Energieeffizient Bauen und Sanieren (276) Neubau 25
Steuerliche Abschreibung bei selbstgenutztem Wohneigentum 26

Steuerermäßigung über 3 Jahre mit 7%+7%+6% 26
Voraussetzung der Abschreibung 26
Absetzbare Maßnahmen 26
Energieberaterkosten mit erhöhtem Satz zu 50% absetzbar 27
Abschreibung nicht kumulativ möglich 28
Bescheinigung nach vorgeschriebenem Muster 28
Leistung des Energieberaters 29

BAFA - Was ändert sich 2020 im Marktanreizprogramm?

Die wesentliche Änderung wird sein, dass von der Festbetragsförderung auf eine anteilige Förderung umgestellt wird. Grundlage für die Berechnung des Zuschusses sind die förderfähigen Kosten.

EE-Hybridheizungen, Biomasse- und Wärmepumpenanlagen werden grundsätzlich mit 35% der förderfähigen Kosten gefördert. Gas-Hybridanlagen und Solarkollektoranlagen werden grundsätzlich mit 30% der der förderfähigen Kosten gefördert. Gasbrennwertheizungen, die erst im Laufe von zwei Jahren um eine Technologiekomponente zur Nutzung erneuerbarer Energien erweitert werden, können eine Förderung von 20% der förderfähigen Kosten erhalten.

Außerdem wird der Ersatz von Ölheizungen durch eine Biomasse-Anlage, Wärmepumpe oder Hybridanlage mit einer zusätzlichen Prämie von 10 Prozentpunkten auf den ansonsten gewährten Fördersatz der zu errichtenden Anlage gewährt.

Förderübersicht: Heizen mit erneuerbaren Energien 2020

Art der Heizungsanlage		Gebäudebestand		Neubau
		Fördersatz[1]	Fördersatz mit Austauschprämie Ölheizung[1]	Fördersatz[1]
Biomasseanlage *oder* Wärmepumpenanlage		35 %	45 %	35 %
Solarkollektoranlage[2]		30 %		30 %
Erneuerbare Energien Hybridheizung (EE-Hybride)[3]		35 %	45 %	35 %
Gas-Hybridheizung	mit erneuerbarer Wärmeerzeugung	30 %[5]	40 %[5]	
	mit späterer Einbindung der erneuerbaren Wärmeerzeugung (Renewable Ready)[4]	20 %[6]		

Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien vom 31.12.2019.
Anträge können ab 02.01.2020 ausschließlich über das elektronische Antragsformular gestellt werden. Die Antragstellung muss vor Beginn der Maßnahme erfolgen.

[1] Die Fördersätze beziehen sich auf die förderfähigen Kosten für die beantragte Maßnahme
[2] Da eine Solarkollektoranlage nie allein die gesamte Heizlast eines Gebäudes tragen kann, wird hier keine Austauschprämie gewährt.
[3] Kombination einer Biomasse-, Wärmepumpen- und/oder Solarkollektoranlage
[4] Renewable Ready: Installiert wird eine Gasbrennwertheizung mit Speicher und Steuerungs- und Regelungstechnik für die spätere Einbindung eines erneuerbaren Wärmeerzeugers.
[5] Gilt für die gesamte förderfähige Anlage, inkl. erneuerbarer Wärmeerzeuger.
[6] Gilt für die gesamte förderfähige Anlage, ohne den später zu errichtenden erneuerbaren Wärmeerzeuger.

BAFA - Antragsverfahren ab 01.01.2020

Stellen Sie hier einen Antrag auf Förderung Ihrer geplanten Maßnahmen zum Heizen mit erneuerbaren Energien (Wärmepumpe, Biomasseanlage, Solarkollektoranlage, Hybridheizung, „Renewable ready"-Gasbrennwertheizung).

Bevor Sie einen Vertrag abschließen und Leistungen beauftragen, stellen Sie über das elektronische Antragsformular einen Antrag.

Dazu sollten Ihnen **Kostenvoranschläge** für die Leistungen, die gefördert werden sollen, vorliegen. Die Summe der von Ihnen im Antrag angegebenen Kosten ist Grundlage für unsere Zuwendungsentscheidung. Sie kann im späteren Verlauf nicht nach oben korrigiert werden.

Die Antragstellung kann auch von Bekannten, vom Fachunternehmer oder anderen Bevollmächtigten durchgeführt werden. Dazu muss mit dem Antrag eine ausgefüllte Vollmacht hochgeladen werden.

(Ergänzung GIH: Nach Eingang des elektronischen Antrags gibt es zeitnah eine Eingangsbestätigung. Nach dieser Bestätigung kann auf eigenes Risiko mit der Auftragserteilung begonnen werden. Die Bearbeitungszeit bis zur Zustellung des Förderbescheides wird nach Auskunft BAFA vermutlich derzeit bei 12 Wochen liegen. Die förderfähigen Kosten werden abschließend vom BAFA geprüft, und nicht wie bei der KfW vom Energieberater bestätigt. Die Bearbeitungszeit wird auch hier voraussichtlich mehrere Wochen betragen)

BAFA - Was wird gefördert?

Neubauten

In Neubauten werden Solarkollektoranlagen mit 30% der förderfähigen Kosten und Biomasse- sowie Wärmepumpenanlagen mit 35% der förderfähigen Kosten gefördert, sofern sie die entsprechenden technischen Mindestanforderungen erfüllen.

In bestehenden Gebäuden

In bestehenden Gebäuden, d. h. solchen, in denen zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits seit mehr als 2 Jahren ein Heizungs- bzw. Kühlsystem in Betrieb genommen war, das ersetzt oder unterstützt werden soll, werden gefördert:

BAFA - Hybridheizungen

... die mehrere Anlagen kombinieren und mit Inbetriebnahme Wärme aus erneuerbarer Energie nutzen

EE-Hybridheizungen kombinieren ausschließlich Technologie-Komponenten zur thermischen Nutzung erneuerbarer Energien (Solar, Biomasse oder Wärmepumpe) über eine gemeinsame Steuerungs- und Regelungstechnik miteinander.

Die technischen Voraussetzungen für die Förderung der EE-Hybridheizung ergeben sich aus den technischen Voraussetzungen der Technologie-Komponenten.

Die Förderung beträgt bis zu 35% der förderfähigen Kosten.

Gas-Hybridheizungen kombinieren eine neue Gasheizung mit einem oder mehreren Technologie-Komponenten zur thermischen Nutzung erneuerbarer Energien (Solar, Biomasse oder Wärmepumpe) über eine gemeinsame Steuer- und Regelungstechnik.

Technische Voraussetzungen für die Förderung der Gas-Hybridheizung:

- die jahreszeitbedingte Raumheizungseffizienz (ETA S) muss mind. 92 % erreichen
- eine hybridfähige Steuerungs- und Regeltechnik muss installiert oder vorhanden sein
- der regenerative Wärmeerzeuger muss mind. 25 % der Heizlast des versorgten Gebäudes bedienen
- der hydraulische Abgleich der Heizungsanlage

Die Förderung beträgt bis zu 30% der förderfähigen Kosten.

Voraussetzungen für Gas-Hybridheizungen

- Die jahreszeitbedingte **Raumheizungseffizienz ηs (ETA S) muss mindestens 92 % bei Nennlast** erreichen (Herstellernachweis). (Anmerkung GIH: **Entspricht Effizienzklasse A**)
- Die verschiedenen Wärmeerzeuger müssen über eine gemeinsame Steuerung verfügen.
- Die thermische Leistung der regenerativen Wärmeerzeuger muss **mindestens 25 % der Heizlast** des Gebäudes betragen. Die Gebäudeheizlast ist bevorzugt nach EN 12831 zu ermitteln, alternativ sind auch überschlägige Heiztlastermittlungen auf der Basis der EN 12831 zulässig. Bei **solarthermischen Anlagen** wird eine **Heizlast von 635 W/m² Bruttokollektor-**

fläche zugrunde gelegt zur Ermittlung der 25 % Heizlast (z. B. entsprechen 10 m² Bruttokollektorfläche 6,35 kW Heizlast).

- Bei Solarthermie als regenerativen Wärmeerzeuger, muss die Solarthermieanlage (zur Raumheizungsunterstützung) förderfähig nach diesen Richtlinien sein. Biomasse- und Wärmepumpenanlagen müssen durch ein akkreditiertes Prüfinstitut getestet worden sein.
- Hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage.

Die Gas-Hybridheizung ist nur im Gebäudebestand förderfähig

Renewable Ready **Gas-Brennwertheizungen**

... die spätestens zwei Jahre nach Inbetriebnahme zusätzlich Wärme aus erneuerbarer Energie nutzen

Wird bei der Erstellung einer Gas-Hybridheizung (siehe oben) zunächst nur ein neuer Gasbrennwertkessel installiert und erst später, in einer zweiten Maßnahme, die thermische Nutzung erneuerbarer Energien realisiert, kann die Installation des Gasbrennwertkessels gefördert werden, falls hybridfähige Steuerungs- und Regelungstechnik für den künftigen erneuerbaren Teil des Heizsystems mit verbaut wird.

Die Erweiterung von „Renewable Ready“ zu einer Gas-Hybridheizung gemäß den Technischen Mindestanforderungen muss binnen zwei Jahren erfolgen.

Technische Voraussetzungen für die Förderung der „Renewable Ready“ Gas-Brennwertheizung:

- der Maßnahme liegt das Konzept für die geplante Gas-Hybridheizung, die alle Technischen Voraussetzungen erfüllt, zu Grunde
- die jahreszeitbedingte Raumheizungseffizienz (ETA S) muss mind. 92 % erreichen
- eine hybridfähige Steuerungs- und Regeltechnik muss installiert werden oder vorhanden sein
- die Umwandlung in eine Gas-Hybridheizung ist innerhalb von 2 Jahren nachzuweisen
- ein Speicher für die künftige Einbindung des erneuerbaren Wärmeerzeugers muss installiert werden oder vorhanden sein. Ausnahmsweise kann in Nichtwohngebäuden auf einen Speicher verzichtet werden, wenn Biogas zu einem Anteil von mehr als 55% dauerhaft über die Mindestnutzungsdauer der Anlage eingesetzt wird.
- der hydraulische Abgleich der Heizungsanlage

Die Förderung beträgt bis zu 20% der förderfähigen Kosten.

BAFA -Solarkollektoranlagen

Die Errichtung oder Erweiterung von Solarkollektoranlagen zur thermischen Nutzung wird gefördert, wenn sie überwiegend der Warmwasserbereitung und/oder Raumheizung, der Kälteerzeugung oder der Zuführung der Wärme/Kälte in ein Wärme- oder Kältenetz dienen.

Anlagen, die die Technischen Mindestanforderungen erfüllen, werden in einer Liste geführt.

Die Förderung beträgt bis zu 30 % der förderfähigen Kosten.

Voraussetzungen für Solarthermieanlagen

Die Solarthermieanlage muss der Warmwasserbereitung und/oder Raumheizung, der Kälteerzeugung oder der Zuführung der Wärme/Kälte in ein Wärme- oder Kältenetz dienen.

Förderfähige Solarkollektoranlagen müssen das europäische Zertifizierungszeichen Solar Keymark tragen. Das Solar Keymark Zertifikat und der zugrundeliegende Prüfbericht eines akkreditierten Prüfinstitutes müssen dem BAFA vorliegen. Der jährliche Kollektorertrag von mind. 525 kWh /m² muss anhand einer Berechnungsformel nachgewiesen werden. Hierbei werden die Kollektorerträge des Solar Keymark Datenblattes zugrunde gelegt.

Nicht förderfähig sind Solaranlagen mit Kollektoren ohne transparente Abdeckung auf der Frontseite (z. B. Schwimmbadabsorber).

Solarthermie im Gebäudebestand

Mindest**kollektorfläche** für Anlagen zur **Raumheizung oder Kälteerzeugung**:

Flachkollektoren: 9 m²
Vakuumröhrenkollektoren: 7 m²
Luftkollektoren: keine Mindestfläche

Mindestpuffer**speichervolumen** für Anlagen zur **Raumheizung oder Kälteerzeugung**:

Flachkollektoren: 40 Liter/m² Kollektorfläche
Vakuumröhrenkollektoren: 50 Liter/m² Kollektorfläche
Luftkollektoren: kein Pufferspeicher erforderlich

Solarthermieanlagen zur **ausschließlichen Warmwasserbereitung** müssen mindestens **3 m² Kollektorfläche und 200 Liter Pufferspeichervolumen** aufweisen.

Solarthermie im Neubau

Anlagen im Neubau müssen mindestens 20 m² Bruttokollektorfläche aufweisen, sowie das entsprechende Pufferspeichervolumen je nach Kollektorart.

Folgende weitere Voraussetzungen sind im Neubau zu erfüllen:

- Wohngebäude müssen mindestens 3 Wohneinheiten haben.
- Nichtwohngebäude müssen mindestens 500 m² beheizbare Nutzfläche haben.
- Mischformen aus Wohngebäude und Nichtwohngebäude sind möglich.

oder

- Es muss sich um ein Solaraktivhaus handeln, d. h. der solare Deckungsgrad anhand einer Simulationberechnung muss mindestens 50 % betragen.

BAFA -Biomasseanlagen

Gefördert wird die Installation von

- Kesseln zur Verbrennung von Biomassepellets und –hackschnitzeln
- Pelletöfen mit Wassertasche
- Kombinationskesseln zur Verbrennung von Biomassepellets bzw. Hackschnitzeln und Scheitholz
- sowie besonders emissionsarme Scheitholzvergaserkessel

ab 5 kW Nennwärmeleistung zur thermischen Nutzung.

Anlagen, die die Technischen Mindestanforderungen erfüllen, werden in Listen geführt (siehe unten).

Die Förderung beträgt bis zu 35% der förderfähigen Kosten.

Voraussetzungen für Biomasseanlagen

Biomasseanlagen für die thermische Nutzung müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Mindestens 5 kW Nennwärmeleistung
- Bestimmung für den Einsatz naturbelassener Biomasse gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4, 5, 5a, 8 oder 13 der Verordnung über kleine und mittlere Feueranlagen
- Einhaltung der folgenden Emissionsgrenzwerte:
  - Kohlenmonoxid: 200 mg/m^3 bei Nennwärmeleistung, 250 mg/m^3 bei Teillastbetrieb
  - Staubförmige Emissionen: 15 mg/m^3 (Scheitholz-Anlagen). 20 mg/m^3 (alle anderen Anlagen)
- Kesselwirkungsgrad muss mindestens 89 % betragen. Bei Pelletöfen mit Wassertasche muss der feuerungstechnische Wirkungsgrad mindestens 90 % betragen.
- Pufferspeicher-Nachweis: Hackschnitzelkessel mindestens 30 Liter/kW. Scheitholzvergaserkessel mind. 55 Liter/kW
- Durchführung des hydraulischen Abgleichs der Heizungsanlage

Zusätzliche Voraussetzungen für Biomasseanlagen im Neubau

Förderfähig sind Anlagen oder Einrichtungen, bei denen bestimmungsgemäß eine Nutzung der bei der Abgaskondensation anfallenden Wärme erfolgt (Brennwertnutzung) oder eine sekundäre Abscheidung der im Abgas enthaltenen Partikel erfolgt (sekundäre Partikelabscheidung):

- Abgaswärmetauscher (integriert oder als sekundäres Bauteil)
- elektrostatischer Partikelabscheider
- filternde Abscheider
- Abscheider als Abgaswäscher

Förderfähig sind nur Abscheider, deren Funktion und Wirksamkeit von einer unabhängigen, fachlich anerkannten Einrichtung entsprechend den jeweils geltenden technischen Normen geprüft und dokumentiert wurde. Nicht förderfähig sind Fliehkraftabscheider wie Zyklone oder Multizyklone.

BAFA -Effiziente Wärmepumpenanlagen

Gefördert wird die Errichtung von effizienten Wärmepumpenanlagen einschließlich der Nachrüstung bivalenter Systeme, wenn sie überwiegend der Warmwasserbereitung und/oder Raumheizung von Gebäuden oder der Zuführung der Wärme in ein Wärmenetz dienen.

Anlagen, die die Technischen Mindestanforderungen erfüllen, werden in einer Liste geführt.

Die Förderung beträgt bis zu 35% der förderfähigen Kosten.

Voraussetzungen im Gebäudebestand

- Einbau mindestens eines Wärmemengenzählers
- Einbau eines Stromzählers (bei elektrisch betriebenen Wärmepumpen)
- Einbau eines Gaszählers (bei gasbetriebenen Wärmepumpen)
- Einhaltung folgender Jahresarbeitszahlen:
    - Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpen in Wohngebäuden: 3,8
    - Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpen in Nicht-Wohngebäuden: 4,0
    - Luft/Wasser-Wärmepumpen: 3,5
    - Gasbetriebene Wärmepumpen in Wohngebäuden: 1,25
    - Gasbetriebene Wärmepumpen in Nicht-Wohngebäuden: 1,3
- Durchführung des hydraulischen Abgleichs der Heizungsanlage
- Anpassung der Heizkurve an das entsprechende Gebäude
- Bei Wärmepumpen mit neuer Erdsondenbohrung muss eine verschuldensunabhängige Versicherung gegen unvorhergesehene Sachschäden abgeschlossen werden und die Bohrfirma nach DVGW zertifiziert sein.

Abweichende Voraussetzungen im Neubau

- Wärmepumpenanlagen im Neubau müssen eine höhere Jahresarbeitszahl oder eine verbesserte Systemeffizienz aufweisen:
    - Jahresarbeitszahlen: Elektrisch betriebene Wärmepumpe: 4,5. Gasbetriebene Wärmepumpe: 1,5
    - Verbesserte Systemeffizienz: Zusätzliche Anlagenteile oder Sonderbauformen tragen zur Reduzierung des Strombedarfs und der Netzlast während der kalten Witterung bei.
- Desweiteren ist ein Qualitätscheck der Wärmepumpenanlage nach einem Betriebsjahr vertraglich nachzuweisen.
- Als Wärmeverteilsystem müssen Flächenheizungen eingesetzt werden.

BAFA -Austauschprämie für Ölheizungen

Wird eine Ölheizung durch eine förderfähige Hybridheizung, Biomasseanlage oder Wärmepumpenanlage ersetzt, **erhöht sich** der gewährte Fördersatz **um 10 Prozentpunkte**. Dadurch ergibt sich für Heizungen, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen, ein Fördersatz von 45% und für Heizungen, die sowohl erneuerbare Energien als auch Erdgas nutzen ein Fördersatz von 40%.

Voraussetzungen für die Öl-Austauschprämie

Die Öl-Austauschprämie kann gewährt werden, wenn im Gebäudebestand eine mit Öl betriebene Heizungsanlage außer Betrieb genommen und gleichzeitig eine förderfähige Biomasseanlage, förderfähige Wärmepumpenanlage oder förderfähige Gas-Hybridheizung installiert wird.

BAFA - Heizungsförderung – Förderfähige Investitionskosten

Folgende tatsächlich entstandene Kosten *können* für die Förderung angesetzt werden:

Im Einzelnen sind die in nachfolgender, **nicht abschließender** Liste aufgeführten typischen Kostenpositionen förderfähig. Weitere Kosten können berücksichtigt werden, wenn der unmittelbare Bezug zur förderfähigen Maßnahme eindeutig nachgewiesen werden kann.

I. Anlagenkosten

1. Wärmeerzeuger

a. Anschaffungskosten (Ersatz- und Neuanschaffung)

- Gas-Brennwertkessel und Gas-Hybridheizungen inklusive Gasanschluss:
  Gasleitung
  Hausanschluss
  Armaturen (z.B. Gasströmungswächter, Gaszähler)
- Biomasseanlagen, sowie:
  Sekundäre Bauteile zur Brennwertnutzung
  Sekundäre Bauteile zur Partikelabscheidung (elektrostatische Abscheider, filternde Abscheider wie z.B. Gewebefilter u. keramische Filter, Abscheider als Abgaswäscher)
- Solarkollektoranlagen
- Wärmepumpenanlagen

b. Montage und Installation

- inklusive aller dafür erforderlichen fachtechnischen Arbeiten und Materialien, z.B.
  Baugerüst,
  Lastenkran,
  Aufständerung,
  Unterkonstruktion (Solarkollektoren)
  Fundament,
  Einhausung
  Einstellung
  der Heizkurve

2. Wärmequelle einer Wärmepumpenanlage

a. Anschaffungskosten (Ersatz- und Neuanschaffung)

- Erdsondenbohrungen (auch Probebohrungen)
- Erdflächenkollektoren
- Grabenkollektoren
- Erdwärmekörbe
- Energiepfähle
- unterirdische Eis-, Erd- und Wasserspeicher
- Brunnenbohrungen
- Solarthermie-Anlagen
- PVT-Anlagen (Photovoltaik-Solarthermie- Hybridanlagen), sofern der erzeugte Strom der ausschließlichen Eigenversorgung dient
- Abwasserwärmetauscher

b. Erstellung und Anbindung an Wärmepumpenanlage

- inklusive aller dafür erforderlichen fachtechnischen Arbeiten und Materialien

3. Austragung, Förderung und Zufuhr des Brennstoffs bei Biomasseanlagen

a. Anschaffungskosten (Ersatz- und Neuanschaffung)

- Saugsysteme
- Förderschneckensysteme
- Federblattrührwerke
- Schubstangensysteme

b. Montage und Installation

- inklusive aller dafür erforderlichen fachtechnischen Arbeiten und Materialien

4. Mess-, Steuer- und Regelungstechnik (MSR), Gebäudeautomation, Energiemanagementsysteme

a. Anschaffungskosten (Ersatz- und Neuanschaffung)

Gefördert wird die Umsetzung elektronischer Systeme zur Betriebsoptimierung, Steigerung der Energieeffizienz und zur Verbesserung der Netzdienlichkeit der geförderten heizungstechnischen Anlagen. Es können grundsätzlich sowohl Komponenten der Mess-, Steuer- und Regelungstechnik (MSR) als auch Gebäudeautomationstechnik bis hin zu übergreifenden Gebäudeleit- und Energiemanagementsystemen berücksichtigt werden.

- Sensoren, Aktoren, Datenlogger
- digitale/elektronische Heizkörperthermostate / Raumthermostate,
- Display bzw. Nutzerinterfaces zur Anzeige von aktuellen, für den Energieverbrauch relevanten Daten,
- digitale/elektronische Systeme zur Erfassung und Auswertung von Energieflüssen,
- Energieverbräuchen und Energiekosten
- digitale/elektronische Systeme zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung bzw. zur Verbesserung der Netzdienlichkeit der technischen Anlagen des Gebäudes („Smart Home“)
- Gebäudeautomationssysteme inklusive Feldtechnik, Gebäudeleittechnik,
- Energiemanagementsysteme

b. Montage und Installation

- inklusive aller dafür erforderlichen fachtechnischen Arbeiten und Materialien

5. Wärmespeicher

a. Anschaffungskosten (Ersatz- und Neuanschaffung)

- alle Arten von Warmwasser-Speichern (Heizwasser-, Trinkwarmwasser,- u. Kombispeicher, etc.)
- Dämmung bestehender Wärmespeicher
- Eisspeicher und sonstige Latentwärmespeicher, die den Phasen-Übergang eines Mediums nutzen
- Wärmespeicherung in Beton, Zeolith oder sonstigen anderen Medien
- alle Arten von Erdwärmespeichern
- Tiefen-Aquifer-oder Hohlraum-Wärmespeicher

b. Montage und Installation

- inklusive aller dafür erforderlichen fachtechnischen Arbeiten und Materialien

II. Umfeldmaßnahmen

1. Heiz- bzw. Technikraum (nur im Gebäudebestand)

- Einrichtung oder Umgestaltung eines Heiz- bzw. Technikraums (Sanierung)
- inklusive aller dafür erforderlichen fachtechnischen Arbeiten und Materialien (auch Wand- u. Deckendurchbrüche inklusive Dämmmaßnahmen, Maler-, Putz- und Wandverkleidungsarbeiten)

2. Brennstoffaufbewahrung

a. Anschaffungskosten (Ersatz- und Neuanschaffung)
- Flüssiggastanks
- Bunker
- Lagerräume
- Silos

b. Montage und Installation
- inklusive aller dafür erforderlichen fachtechnischen Arbeiten und Materialien (auch Wand- u. Deckendurchbrüche inklusive Dämmmaßnahmen, Maler-, Putz- und Wandverkleidungsarbeiten)

3. Abgassysteme und Schornsteine (nur im Gebäudebestand)

a. Anschaffungskosten (Ersatz- und Neuanschaffung)
- Neuerrichtung, Erneuerung und/oder Anpassung bestehender Abgassysteme und Schornsteine

b. Montage und Installation
- inklusive aller dafür erforderlichen fachtechnischen Arbeiten und Materialien

4. Wärmeverteilung und Wärmeübergabe (nur im Gebäudebestand)

a. Anschaffungskosten (Ersatz- und Neuanschaffung)
- Flächenheizungen (Decken-, Fußboden- und Wandheizungen)
- Niedertemperatur-Heizkörper/Heizleisten in jeglicher Bauausführung
- voreinstellbare Thermostatventile
- Strangdifferenzdruckregler
- hocheffiziente Umwälzpumpen
- in Einrohrsystemen: Maßnahmen zur Volumenstromregelung
- Umbau von Einrohr- in Zweirohrsysteme
- Wärmedämmung von Rohrleitungen und sonstigen wärmeverlustbehafteten technischen Komponenten

b. Montage und Installation
- inklusive aller dafür erforderlichen fachtechnischen Arbeiten und Materialien wie z.B. die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs

5. Warmwasserbereitung (nur im Gebäudebestand)

a. Anschaffungskosten (Ersatz- und Neuanschaffung)

- Umstellung von einer dezentralen Warmwasserbereitung auf eine zentrale, heizungsintegrierte Warmwasserbereitung (inklusive notwendiger Sanitärarbeiten wie Austausch der Armaturen, Einsatz wassersparender Maßnahmen, Abwasser-Wärmerückgewinnung, etc.)
- hocheffiziente Zirkulationspumpen

b. Montage und Installation

- inklusive aller dafür erforderlichen fachtechnischen Arbeiten und Materialien

6. Demontagearbeiten

- Entsorgung eines alten Öl- oder Gastanks und Wiederherstellung der Außenanlagen bei erdbedeckten Tanks
- Ausbau Altheizung einschließlich Entsorgung (inklusive Schadstoffe und Sonderabfälle)

7. Kosten für Beratungs-, Planung- und Baubegleitungsleistungen

- **alle Beratungs-, Planung- und Baubegleitungsleistungen mit einem unmittelbaren Bezug zur förderfähigen Maßnahme (keine Fördermittelberatung, siehe nachfolgende Auflistung unter nicht förderfähige Investitionskosten)**

III. Inbetriebnahme

1. Kosten für Inbetriebnahme, Einregulierung und Einweisung des Anlagenbetreibers

BAFA - Höhe der Förderfähigen Kosten

Die **förderfähigen Kosten**, die anerkannt werden können, **sind begrenzt**:

- bei Gebäuden, die überwiegend dem Wohnen dienen (**Wohngebäude**), können **max. 50.000 Euro** pro Wohneinheit anerkannt werden,
- bei Gebäuden, die nicht überwiegend dem Wohnen dienen (**Nichtwohngebäude**), können **max. 3,5 Mio. Euro** pro Gebäude anerkannt werden.

Werden Unternehmen nach der **AGVO** gefördert, sind nur die Mehrkosten der beantragten Maßnahme gegenüber einer technisch und wirtschaftlich realistischen weniger umweltfreundlichen Alternative (Investitions*mehr*kosten) förderfähig.

Grundsätzlich können hier die **Bruttokosten**, d.h. inklusive Umsatzsteuer, angesetzt werden. Allerdings können vorsteuerabzugsberechtigte Antragsteller nur die **Nettokosten** geltend machen.

BAFA - Kumulierung

*Die **Kumulierung** mit anderen Fördermitteln für die gleichen förderfähigen Kosten ist grundsätzlich möglich, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen die Summe der förderfähigen Kosten nicht übersteigt. Mit einer Förderung aus den im Rahmen des CO2-Gebäudesanierungsprogramms aufgelegten KfW-Programm ist eine Kumulierung nur bei den KfW-Programmen Energieeffizient Bauen" (Programmnummer 153) und „Energieeffizient Sanieren – Ergänzungskredit" (Programmnummer 167) möglich.*

Nicht zulässig ist eine Kumulierung mit der Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden (§ 35 c Einkommenssteuergesetz).

BAFA - Kostenerhöhung

Kann ich die Kosten meiner Maßnahme nach oben korrigieren?

Nein. Kosten, die über die bei Antragstellung angegebene Summe hinausgehen, können leider im Rahmen der Förderung nicht berücksichtigt werden. Wenn Ihre Kosten geringer ausfallen als ursprünglich geplant, wird die Fördersumme gekürzt. Das ist kein Problem. Planen Sie daher solide auf der Grundlage eines Kostenvoranschlages mit angemessenem Risikopuffer.

BAFA - Nicht förderfähige Investitionskosten

Welche Heizungsanlagen werden nicht gefördert?

Heizungen, die als Brennstoff Öl verwenden (Öl-Hybrid- oder Öl-Brennwertheizungen) werden nicht gefördert. Sofern eine Ölheizung um einen erneuerbaren Wärmeerzeuger (Solarthermie, Biomasse, Wärmepumpe) ergänzt wird, kann letzterer jedoch gefördert werden.

Nicht gefördert werden ebenso Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien, wie z.B. Windkraftanlagen, Wasserkraftanlagen, Photovoltaikanlagen.

Außerdem werden Solarkollektoranlagen ohne transparente Abdeckung auf der Frontseite, z.B. Schwimmbadabsorber, luftgeführte Pelletöfen und Luft-Luft-Wärmepumpenanlagen nicht gefördert.

Austauschpflicht

Bei einer Austauschpflicht gemäß Energieeinsparverordnung (EnEV) § 10 kann keine Förderung gewährt werden.

Kosten für gebrauchte Anlagen und Anlagen mit wesentlich gebraucht erworbenen Anlagenteilen dürfen grundsätzlich nicht als förderfähige Investitionskosten angesetzt werden.
Des Weiteren können Maßnahmen, die keinen unmittelbaren Bezug zur förderfähigen Anlagentechnik haben oder deren Effizienz nicht erhöhen, ebenfalls nicht berücksichtigt werden. Die nachfolgende Liste, die **nicht abschließend** ist, soll dies exemplarisch verdeutlichen:

Wärmeerzeuger (nicht förderfähige Kosten)

- Öl-Kessel; Öl-Öfen
- Kohle-Kessel, Kohle-Öfen
- Gaskessel ohne Brennwerttechnik; Gasstrahler
- Elektro-Direktheizungen, Elektro-Speicherheizungen, Elektro-Heizstrahler, Infrarot-Heizungen, etc.
- Gasstrahlungsheizungen
- handbeschickte Biomasse-Einzelöfen, die nicht in das Zirkulationssystem eingebunden sind (z.B. Scheitholzkamin-Öfen, Kachel-Öfen)
- Luft/Luft-Wärmepumpen
- Warmwasser-Wärmepumpen
- mobile Mietheizungen (während Sanierungsarbeiten)

Lüftungs-, Klima- u. Kältetechnik (nicht förderfähige Kosten)

- Klima/Lüftungsgeräte-, Anlagen, und Systeme jeglicher Art inklusive dazugehöriger Bauteile und Komponenten
- Kältegeräte-, Anlagen, und Systeme jeglicher Art inklusive dazugehöriger Bauteile und Komponenten

Anlagen zur Stromerzeugung (nicht förderfähige Kosten)

- Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen
- Photovoltaik-Anlagen
- Windkraftanlagen
- PVT-Anlagen (Photovoltaik-Solarthermie- Hybridanlagen)

Sanitäreinrichtungen (nicht förderfähige Kosten)

- Sanitäreinrichtungen jeglicher Art, wie z.B. Waschbecken, Badewannen, Duschen, etc.

Computertechnik und dazugehörige Peripherie (nicht förderfähige Kosten)

- Endgeräte und Unterhaltungstechnik, wie zum Beispiel:
  PCs, Notebooks, Tablets, Handys, Monitore, Fernseher, Drucker, Eingabegeräte und sonstige Peripheriegeräte

Beratungs- und Planungs- und Baubegleitungsleistungen (nicht förderfähige Kosten)

- Beratungs- und Planungsleistungen, welche die Gebäudehülle und Gebäudestatik betreffen
- Fördermittelberatungen
- übergreifende Bauleitung und Bauüberwachung

Sonstige Arbeiten und Leistungen (nicht förderfähige Kosten)

- Eigenleistungen
- Baustelleneinrichtung und Absperrungen
- Sanierungsarbeiten an der Gebäudehülle, die für die förderfähige Maßnahme nicht zwingend erforderlich sind
- behördliche Genehmigungen

KfW - Anpassung der Förderung

zum 01.01.2020 in den Produkten Energieeffizient Bauen und Sanieren (151/152, 153, 430)

Die **Förderung** von **Öl-Brennwertkesseln, Gas-Brennwertkesseln sowie Hybridheizungen** als Einzelmaßnahme (151/152) wurde **eingestellt**.

Heizungsanlagen werden für Wohngebäude seit dem 01.01.2020 als Einzelmaßnahme nur noch beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gefördert.

Die Verwendungszwecke "**Heizungspaket**" und "**Lüftungspaket**" wurden ebenfalls **eingestellt**. Die Verwendungszwecke "Anschluss an Fern-, Nahwärmeversorgung" und "Optimierung des Heizungssystems" werden fortgeführt.

Bei der Sanierung zum KfW-Effizienzhaus (151/430) werden Wärmeerzeuger auf Basis des Energieträgers Öl (z. B. Öl-Brennwertkessel) nicht mehr gefördert. Unabhängig davon **müssen Wärmeerzeuger auf Basis des Energieträgers Öl weiterhin bei der energetischen Berechnung für ein KfW-Effizienzhaus berücksichtigt werden**. *(zusätzlicher Hinweis vom GIH: Öl-Wärmeerzeuger dürfen bei den förderfähigen Kosten aber nicht berücksichtigt werden)*

Der **Neubau** von Wohngebäuden (153) wird **nicht mehr gefördert**, wenn ein Wärmeerzeuger auf Basis des **Energieträgers Öl** (z. B. Öl-Brennwertkessel) eingebaut wird.

Die Änderungen gelten für wohnwirtschaftliche Kreditanträge, die ab dem 01.01.2020 bei der KfW eingehen.

Es gibt keine Änderungen der Förderung für Brennstoffzellen (433)

Es gibt keine Änderungen der Förderung für die Baubegleitung (431).

Übersicht zur Heizungsförderung bei der KfW und dem BAFA seit 01.01.2020:

	151/430 Effizienz-haus	152/430 Einzel-maßnah-me	167	433	BAFA
Gas-Brennwert „renewable ready“	✓		✓		✓
Gas-Brennwert	✓	entfällt			
Hybrid-Heizungen(Kombinationen fossil mit EE)	✓	entfällt	✓		✓
Solarthermie-Anlagen	✓		✓		✓
Biomasse-Anlagen (Pellet & Holzvergaser)	✓		✓		✓
Wärmepumpen	✓		✓		✓
Nah- & Fernwärmeanschluss	✓	✓	✓		
Optimierung Heizung	✓	✓			✓
Brennstoffzelle				✓	
Heizungspaket		entfällt			
Lüftungspaket		entfällt			

Quelle (dena)
(Anpassung durch GIH: BAFA Förderung Heizungsoptimierung bis Ende 2020 weiterhin möglich)

KfW - Änderungen im EBS-Prüftool **und in der Antragstellung zum 01.01.2020**

Im EBS-Prüftool sind wie bisher alle Heizungsanlagen auswählbar. Bitte beachten Sie, dass seit 01.01.2020 alle **Anträge mit** einer Bestätigung zum Antrag (BzA), die **einen nicht förderfähigen Verwendungszweck** enthalten (siehe oben „1. Anpassung der Heizungsförderung …“), **abgelehnt** werden.

Zur Antragstellung zugelassen sind nur BzA‘s mit ausschließlich förderfähigen Verwendungszwecken (z. B. Einzelmaßnahmen wie Fenster oder Wärmedämmung).!

KfW - Änderungen Wohngebäude ab 24.01.2020

KfW - Sanierung oder Kauf einer bestehenden Immobilie

Energieeffizient Sanieren – Kredit (151)

Für die **Sanierung zum KfW-Effizienzhaus** oder den **Kauf von saniertem Wohnraum** erhöht sich der Tilgungszuschuss um 12,5 %.

Der maximale Kreditbetrag steigt um 20.000 Euro auf 120.000 Euro.

Maßnahme	Tilgungszuschuss in %	Tilgungszuschuss in Euro je Wohneinheit
KfW-Effizienzhaus 55	40 % von maximal 120.000 Euro Kreditbetrag	bis zu 48.000 Euro
KfW-Effizienzhaus 70	35 % von maximal 120.000 Euro Kreditbetrag	bis zu 42.000 Euro
KfW-Effizienzhaus 85	30 % von maximal 120.000 Euro Kreditbetrag	bis zu 36.000 Euro
KfW-Effizienzhaus 100	27,5 % von maximal 120.000 Euro Kreditbetrag	bis zu 33.000 Euro
KfW-Effizienzhaus 115	25 % von maximal 120.000 Euro Kreditbetrag	bis zu 30.000 Euro
KfW-Effizienzhaus Denkmal	25 % von maximal 120.000 Euro Kreditbetrag	bis zu 30.000 Euro

Energieeffizient Sanieren – Kredit (152)

Bei energetischen **Einzelmaßnahmen,** die keinen KfW-Effizienzhaus-Standard anstreben, erhöht sich der Tilgungszuschuss um 12,5 %.

Der maximale Kreditbetrag bleibt bei 50.000 Euro.

Maßnahme	Tilgungszuschuss in %	Tilgungszuschuss in Euro je Wohneinheit
Einzelmaßnahmen	20 % von maximal 50.000 Euro Kreditbetrag	bis zu 10.000 Euro

Energieeffizient Sanieren – Investitionszuschuss (430)

Für die **Sanierung zum KfW-Effizienzhaus** oder **energetische Einzelmaßnahmen** erhöht sich der Investitionszuschuss um 10 %.

Die förderfähigen Investitionskosten für die Sanierung zum KfW-Effizienzhaus steigen um 20.000 Euro auf 120.000 Euro.

Die förderfähigen Investitionskosten für Einzelmaßnahmen bleiben bei 50.000 Euro.

Maßnahme	Investitionszuschuss in %	geförderte Kosten je Wohneinheit
KfW-Effizienzhaus 55	40 % Ihrer förderfähigen Kosten von maximal 120.000 Euro	maximal 48.000 Euro
KfW-Effizienzhaus 70	35 % Ihrer förderfähigen Kosten von maximal 120.000 Euro	maximal 42.000 Euro
KfW-Effizienzhaus 85	30 % Ihrer förderfähigen Kosten von maximal 120.000 Euro	maximal 36.000 Euro
KfW-Effizienzhaus 100	27,5 % Ihrer förderfähigen Kosten von maximal 120.000 Euro	maximal 33.000 Euro
KfW-Effizienzhaus 115	25 % Ihrer förderfähigen Kosten von maximal 120.000 Euro	maximal 30.000 Euro
KfW-Effizienzhaus Denkmal	25 % Ihrer förderfähigen Kosten von maximal 120.000 Euro	maximal 30.000 Euro
Einzelmaßnahmen	20 % Ihrer förderfähigen Kosten von maximal 50.000 Euro	maximal 10.000 Euro

KfW - Grafik Kredit- und Zuschusshöhe 151 / 152 / 430

Energieeffizient Sanieren: Kredit und Zuschuss (Wohngebäude)

Förderstufen ab 24.01.2020 (alte Werte in Klammern)

Förderstufen Sanierung	Förderkredit: Förderhöchstbetrag je Wohneinheit	Förderkredit: Zinssatz	Förderkredit: Tilgungszuschuss	Investitionszuschuss: Zuschusshöhe	Investitionszuschuss: Förderhöchstbetrag je Wohneinheit
KfW-Effizienzhaus 55	120 TEUR (100 TEUR)	0,75 % p.a. effektiv * +	40 % (27,5 %)	40% (30 %)	48 TEUR (30 TEUR)
KfW-Effizienzhaus 70			35 % (22,5 %)	35% (25 %)	42 TEUR (25 TEUR)
KfW-Effizienzhaus 85			30 % (17,5 %)	30% (20 %)	36 TEUR (20 TEUR)
KfW-Effizienzhaus 100			27,5 % (15 %)	27,5% (17,5 %)	33 TEUR (17,5 TEUR)
KfW-Effizienzhaus 115			25 % (12,5 %)	25 % (15 %)	30 TEUR (15 TEUR)
KfW-Effizienzhaus Denkmal			25 % (12,5 %)	25 % (15 %)	30 TEUR (15 TEUR)
Einzelmaßnahmen (ab 2020 ohne Heizung)	50 TEUR		20 % (7,5 %)	20 % (10 %)	10 TEUR (5 TEUR)

oder

KFW Änderungen EBS 24.01.2020 / * Stand: 07.01.2020

KfW - Bau oder Kauf eines neu gebauten Effizienzhauses

KfW - Energieeffizient Bauen – Kredit (153)

Für den **Bau oder Kauf eines neu gebauten KfW-Effizienzhauses** erhöht sich der Tilgungszuschuss um 10 %.

Der maximale Kreditbetrag steigt um 20.000 Euro auf insgesamt 120.000 Euro.

Maßnahme	Tilgungszuschuss in %	Tilgungszuschuss in Euro je Wohneinheit
KfW-Effizienzhaus 40 Plus	25 % von maximal 120.000 Euro Kreditbetrag	bis zu 30.000 Euro
KfW-Effizienzhaus 40	20 % von maximal 120.000 Euro Kreditbetrag	bis zu 24.000 Euro
KfW-Effizienzhaus 55	15 % von maximal 120.000 Euro Kreditbetrag	bis zu 18.000 Euro

KfW - Grafik Kredit- und Tilgungszuschusshöhe 153

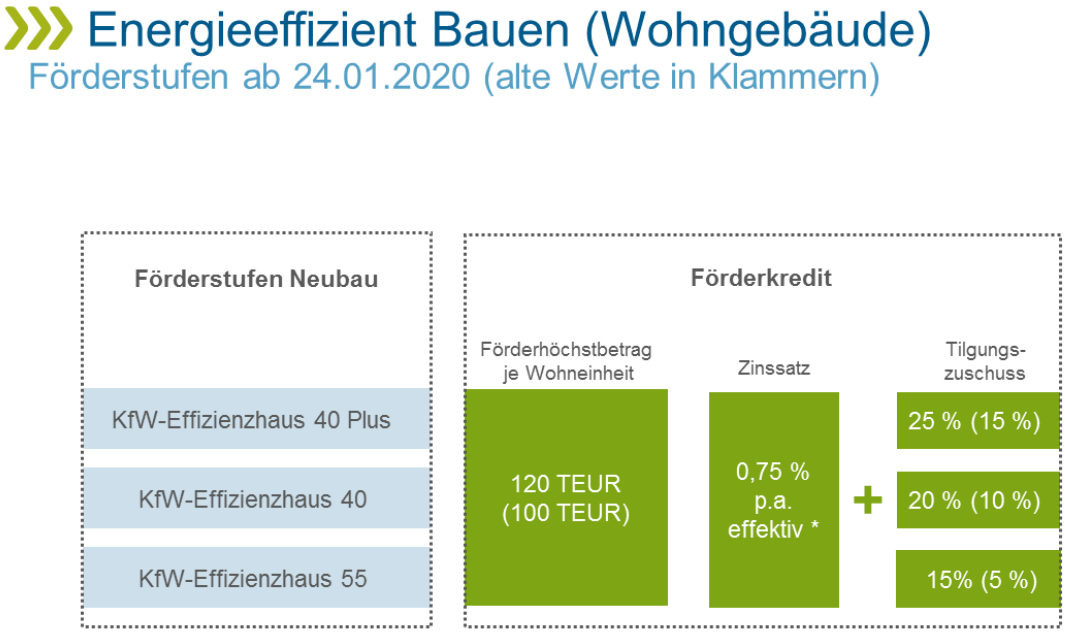

KFW Änderungen EBS 24.01.2020 / * Stand: 07.01.2020

KfW - Änderungen Nichtwohngebäude ab 24.01.2020

Energieeffiziente Sanierung von Nichtwohngebäuden

IKK – Energieeffizient Bauen und Sanieren (218, 219) und KfW-Energieeffizienzprogramm – Energieeffizient Bauen und Sanieren (277/278)

Bei einer **Sanierung zur Erreichung eines KfW-Effizienzhaus-Standards** erhöht sich der Tilgungszuschuss um 10 %.

Maßnahme	Tilgungszuschuss in %	maximaler Tilgungszuschuss je Quadratmeter
Effizienzhaus 70	27,5 %	275 Euro
Effizienzhaus 100	20 %	200 Euro
Effizienzhaus Denkmal	17,5 %	175 Euro

IKK – Energieeffizient Bauen und Sanieren (218, 219) und KfW-Energieeffizienzprogramm – Energieeffizient Bauen und Sanieren (277/278)

Bei energetischen **Einzelmaßnahmen**, die **keinen** KfW-Effizienzhaus-Standard anstreben, erhöht sich der Tilgungszuschuss um 15 %.

Maßnahme	Tilgungszuschuss in %	maximaler Tilgungszuschuss je Quadratmeter
Einzelmaßnahmen	20 %	200 Euro

KfW - Grafik Kredit- und Tilgungszuschusshöhe Nichtwohngebäude

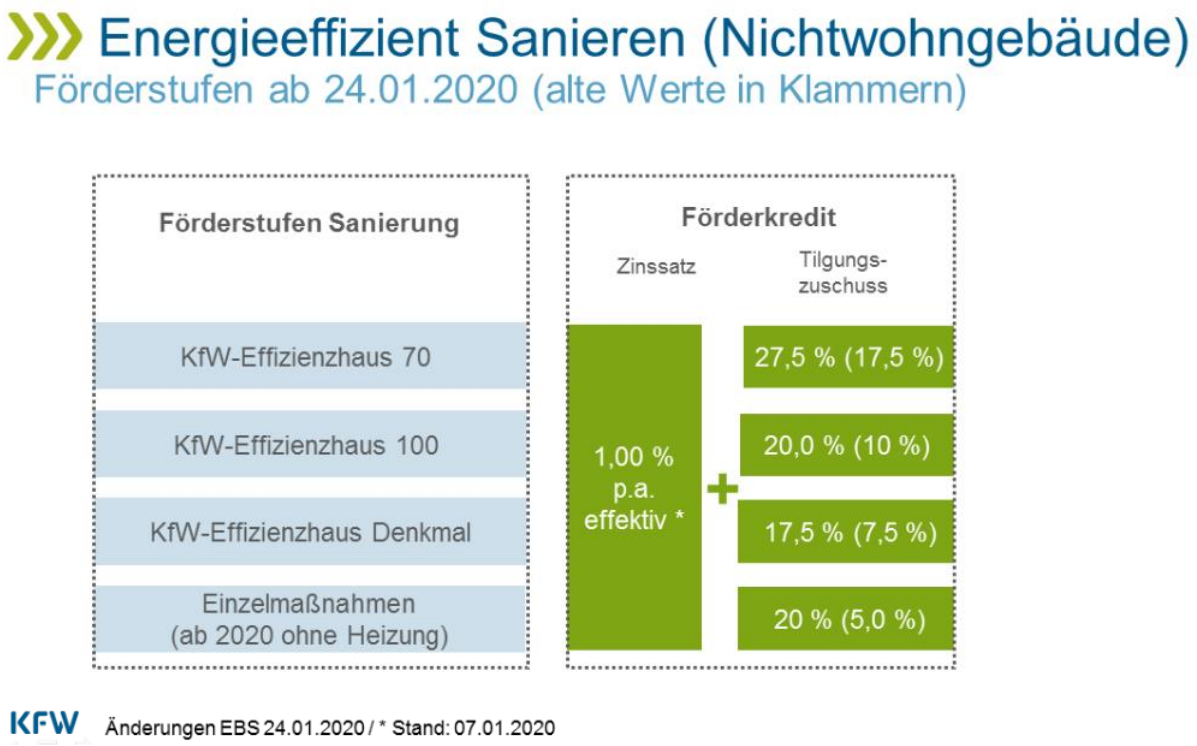

KfW-Energieeffizienzprogramm – Energieeffizient Bauen und Sanieren (276) Neubau

IKK – Energieeffizient Bauen und Sanieren (217),
IKU – Energieeffizient Bauen und Sanieren (220) und
KfW-Energieeffizienzprogramm – Energieeffizient Bauen und Sanieren (276)

Planen Sie ein KfW-Effizienzgebäude, darf **generell kein Wärmeerzeuger auf Basis des Energieträgers Öl (z. B. Öl-Brennwertkessel) ab 01.01.2020 eingesetzt werden**. Der Ausschluss für den Einsatz gilt auch für Kombinationen, z. B. von Öl-Brennwertkesseln mit Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (Hybridsysteme), im Einsatz von Nahwärmesystemen für die Versorgung von Effizienzgebäuden (z. B. Öl-Brennwertkessel als Spitzenlastkessel) oder vergleichbaren Anwendungen.

Neubau	Tilgungszuschuss in % der Kreditsumme	Höchstbetrag
KfW-Effizienzgebäude 55	5,0 %	50 Euro pro m^2

Für den **Neubau eines KfW-Effizienzgebäude 70** bieten wir einen Förderkredit **ohne** Tilgungszuschuss an.

Steuerliche Abschreibung bei selbstgenutztem Wohneigentum

Am 19. Dezember 2019 wurde dem Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses von Bundestag und Bundesrat zum Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht zugestimmt

Es der **§ 35c** Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden neu ins **Einkommenssteuergesetz** aufgenommen.

Steuerermäßigung über 3 Jahre mit 7%+7%+6%

Dort heißt es dann in Absatz 1:

„Für energetische Maßnahmen an einem in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum gelegenen zu eigenen Wohnzwecken genutzten eigenen Gebäude (begünstigtes Objekt) ermäßigt sich auf Antrag die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, **im Kalenderjahr des Abschlusses der energetischen Maßnahme und im nächsten Kalenderjahr um je 7 Prozent der Aufwendungen** des Steuerpflichtigen, **höchstens** jedoch um je **14 000 Euro** und **im übernächsten Kalenderjahr um 6 Prozent** der Aufwendungen des Steuerpflichtigen, **höchstens** jedoch um **12 000 Euro** für das begünstigte Objekt.“

(Anmerkung GIH: Anhand der Höchstsätze lässt sich erkennen, dass die Abschreibung auf max. 200.000€ gerechnet ist. Eine Vermietung der zweiten Einheit ist jedoch nicht möglich.)

Voraussetzung der Abschreibung

Voraussetzung ist, dass das begünstigte **Objekt** bei der Durchführung der energetischen Maßnahme **älter als zehn Jahre** ist; maßgebend hierfür ist der Beginn der Herstellung.

Die Steuerermäßigung nach Absatz 1 kann nur in Anspruch genommen werden, wenn das Gebäude im jeweiligen Kalenderjahr **ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken** genutzt wird. Eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken liegt auch vor, wenn Teile einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung anderen Personen unentgeltlich zu Wohnzwecken überlassen werden.
Die Förderung gilt auch für eine **selbst genutzte Eigentumswohnung**.

Absetzbare Maßnahmen

Energetische Maßnahmen im Sinne des Satzes 1 des § 35c sind:

1. Wärmedämmung von Wänden,
2. Wärmedämmung von Dachflächen,
3. Wärmedämmung von Geschossdecken,
4. Erneuerung der Fenster oder Außentüren,
5. Erneuerung oder Einbau einer Lüftungsanlage,
6. Erneuerung der Heizungsanlage,
7. Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung und

8. Optimierung bestehender Heizungsanlagen, sofern diese älter als zwei Jahre sind.

(Anmerkung GIH: Die technischen Mindestanforderungen der Maßnahmen orientieren sich an den BAFA und KfW Vorgaben)

Zu den Aufwendungen für energetische Maßnahmen **gehören auch** die Kosten für die Erteilung der Bescheinigung sowie **die Kosten für Energieberater**, **die vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)** als fachlich qualifiziert zum Förderprogramm „Energieberatung für Wohngebäude (Vor-Ort-Beratung, individueller Sanierungsfahrplan)“ **zugelassen sind**, wenn der Energieberater durch den Steuerpflichtigen mit der planerischen Begleitung oder Beaufsichtigung der energetischen Maßnahmen nach Satz 3 beauftragt worden ist.

Tabelle 1: Überblick über steuerlich absetzbare Kosten von Wärmedämmungen am Beispiel eines Einfamilienhauses

Maßnahmen-Beispiel	Kosten	Steuer-Ersparnis
Zwichensparren-Dämmung	12.000,00 €	2.400,00 €
Einblasdämmung	6.500,00 €	1.300,00 €
Kellerdeckendämmung	1.800,00 €	360,00 €
Neue Fenster mit 3-fach Verglasung	10.000,00 €	2.000,00 €
Einbau Luftwärmepumpe	16.000,00 €	3.200,00 €
Installation dezentrale Lüftungsanlage	3.500,00 €	700,00 €
Summe	**49.800 €**	**9.960 €**

Quelle: www.energie-experten.org

Es bleibt den Steuerpflichtigen unbenommen, **mehrere Maßnahmen gleichzeitig** oder **zeitlich hintereinander** durchzuführen. Gefördert werden damit sowohl Einzelmaßnahmen als auch die Möglichkeit einer - ggfs. schrittweisen, durch mehrere Einzelmaßnahmen verwirklichten - **umfassenden Sanierung** zum Beispiel auf der Grundlage eines Sanierungsfahrplanes (Gesamtsanierung).

Der Steuerpflichtige kann **auch für mehrere Objekte** die Kosten von der Steuer absetzen (abschreiben), sofern er diese auch tatsächlich **selbst zu Wohnzwecken** nutzt. Allerdings bleibt es dabei, dass **nicht mehr als 40.000 Euro** Sanierungskosten **pro Objekt** steuerlich gelten gemacht werden können. Hat ein Objekt **mehrere Eigentümer** so ist die steuerliche Absetzbarkeit **nur einmal** möglich.

Energieberaterkosten mit erhöhtem Satz zu 50% absetzbar

Die tarifliche Einkommensteuer vermindert sich **abweichend von Satz 1 um 50 Prozent** der Aufwendungen **für den Energieberater (die beim BAFA gelistet sind)** . Die Förderung kann für mehrere Einzelmaßnahmen an einem begünstigten Objekt in Anspruch genommen werden; je

begünstigtes Objekt beträgt der Höchstbetrag der Steuerermäßigung 40 000 Euro. Voraussetzung für die Förderung ist, dass die jeweilige energetische Maßnahme **von einem Fachunternehmen ausgeführt wurde** und die Anforderungen aus der Rechtsverordnung nach Absatz 7 erfüllt sind.

(Anmerkung GIH: keine Eigenleistung absetzbar, da Ausführung durch Fachunternehmen)

Abschreibung nicht kumulativ möglich

ACHTUNG!
Nehmen Steuerpflichtige bereits die steuerliche **Absetzung bzw. Abschreibung für** Modernisierungsaufwendungen in Sanierungsgebieten oder für **Baudenkmale (§ 10f EStG)** oder die **Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen oder haushaltsnahe Dienstleistungen (§ 35a EStG)** in Anspruch, **kann** die Steuerermäßigung für diese Aufwendungen nach **§ 35c EStG** ebenfalls **nicht geltend gemacht werden**.

Entsprechendes gilt, wenn Steuerpflichtige **zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse** nach anderen Förderprogrammen (z. B. KfW-Förderung) für die Einzelmaßnahmen am Wohngebäude erhalten.

Kommt für die Aufwendungen bereits ein **Werbungskosten- oder Betriebsausgabenabzug** in Betracht, z. B. weil die Aufwendungen für die selbstgenutzte Wohnung im Rahmen der **doppelten Haushaltsführung** abzuziehen sind, kann insoweit **keine Steuerermäßigung nach § 35c** EStG beansprucht werden. Das gilt auch, soweit die Aufwendungen bereits **als Sonderausgaben** oder **als außergewöhnliche Belastung** berücksichtigt werden.

Bescheinigung nach vorgeschriebenem Muster

Die Steuerermäßigungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn durch eine nach amtlich vorgeschriebenem Muster erstellte Bescheinigung des ausführenden Fachunternehmens nachgewiesen wird, dass die Voraussetzungen der Sätze 1 bis 3 und die Anforderungen aus der Rechtsverordnung nach Absatz 7 dem Grunde und der Höhe nach erfüllt sind.

Die jeweilige Einzelmaßnahme muss **von einem Fachunternehmen** ausgeführt werden und die **Anforderungen aus der Rechtsverordnung** erfüllen, die bestimmt, welche **energieeinsparende Wirkung** die konkrete Maßnahme erfüllen muss, um in den Genuss der steuerlichen Wirkung zu gelangen. Ziel der gesonderten Rechtsverordnung ist es, dass die steuerlichen Anforderungen der noch zu konzipierenden Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) entsprechen.

Die Durchführung durch ein Fachunternehmen gewährleistet, dass die Sanierungsmaßnahmen auch tatsächlich zu einer Energieeinsparung führen. Denn dies dürfte bei Eigenleistungen regelmäßig nicht gewährleistet sein. Durch **Beleg des Kreditinstituts** ist nachzuweisen, dass die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers erfolgt ist.

*(Anmerkung GIH: Bescheinigung durch Fachunternehmen oder **auch Bescheinigung durch den Energieberater möglich**)*

Leistung des Energieberaters

Leistungen von **Energieberatern**, **die vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle** (BAFA) als fachlich qualifiziert zum Förderprogramm „Energieberatung für Wohngebäude (Vor-Ort-Beratung, individueller Sanierungsfahrplan)“ **zugelassen sind**, können also ab Januar 2020 von Kunden in ihrer Einkommensteuererklärung zur Hälfte berücksichtigen werden. Selbstverständlich ist das auch ein zusätzliches Marketingargument für den Energieberater. Unabhängig davon bestehen weiter die Fördermöglichkeiten von KfW und BAFA – diese allerdings ausschließlich als Alternative zur vorgenannten steuerlichen Förderung (nicht kumulativ).

Gebäudeenergieberater In Hessen e.V.

www.gih-hessen.de
Manfred Balz-Fiedler,
Quelle: BAFA, dena, GIH, energie-experten.org
Stand: 13.01.2020,
Angaben nach bestem Wissen ohne Gewähr